

JC Kaizen Gelsenkirchen e.V.

Satzung

A - Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen JC Kaizen Gelsenkirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist im Vereinsregister des zuständigen Vereinsregisters einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von:

- des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports - hier insbesondere des Judo
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbands- und Vereinsmitgliedschaften

Um die Durchführung seiner Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand Eintritt und Austritt zu Sportfachverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinen beschließen.

B - Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Wer in den Verein aufgenommen werden möchte, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand *durch Beschluss* mit einfacher Mehrheit.

Mit dem unterzeichneten Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Vereinsbeitrags wirksam.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder:

sind Mitglieder, die Angebote des Vereins oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Sport- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Passive Mitglieder:

sind Mitglieder, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund stehen. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt,

durch Austritt

durch Tod

durch Streichung

durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals wirksam.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Quartals als ausgeschieden.

Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
- Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

- Grobe Unsportlichkeit.
- Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig auszugleichen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Mitgliederrechte

Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

§ 9

Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Vereinsbeitrag als Monatsbeitrag bis spätestens zum 10. *des laufenden Monats zu entrichten.*

Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

Die Mitgliedsrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Beitrag entrichtet hat.

Der Vereinsbeitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Zusätzlich können, nach Beschluss der Hauptversammlung, Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Ist der Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung alsbald dem Verein mitzuteilen.

D - Organe des Vereins

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich – in Textform - eingeladen werden. Die Frist beginnt drei Tage nach Absendung der Einladung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie im vorherigen Absatz einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. *Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung* bestimmt den Protokollführer.

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Alle Mitglieder des Vereins können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen
- Den Vorstand zu entlasten
- Den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen
- Den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr zu genehmigen
- Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen
- Die Satzung zu ändern
- Den Verein aufzulösen

§ 13

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vertreter der Vereinsjugend.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Vertreter der Vereinsjugend kann nur durch den Vorschlag der Vereinsjugend gewählt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt *drei Jahre*. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 14

Vertretung

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister haben *Einzelvertretungsbefugnis*. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 3.000,00 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 15

Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 16

Geschäftsordnung

Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, zu Sitzungen einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch dann einen Beschluss wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.

§ 17**Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen. Ihm können neben dem Vorstand insbesondere angehören:

- *der Leiter der Geschäftsstelle*
- *die Trainer*
- *Jugendbetreuer*

Die Beschlüsse sind für den Vorstand nicht bindend.

E - Sonstige Gremien des Vereins**§ 18****Abteilungen**

Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

Für Kinder und Jugendliche (sind) (können) nach Bedarf Gruppen eingerichtet werden.

Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19**Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich, im Rahmen der Hauptsatzung selbständig und eigenverantwortlich, und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Der Jugendvertreter **ist** Mitglied im Vereinsvorstand. Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendleiter
- der stellvertretende Jugendleiter
- die Jugendversammlung

F - Sonstige Bestimmungen

§ 20

Vergütungen der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

§ 21

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben am Ende des Vereinsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte festzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 22

Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Vereinsordnungen zu erlassen. Dies sind insbesondere:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung

- Geschäftsordnung des Vorstandes

Bestehende Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23

Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins und die von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsversammlungen entstehen, ist über den Umfang von evtl. bestehenden Versicherungen, auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

G - Schlussbestimmungen

§ 24

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins.